

15. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeindeverwaltungsverband Altshausen
 "PV-Freiflächenanlage Oberwaldhausen" in Unterwaldhausen, GVV Althausen
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / Beteiligung der Öffentlichkeit
 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, sowie von der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant.

Anlage zur
 Verbandssitzung
 am: 16.03.2023

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
02.09.2022	Landratsamt Ravensburg	Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Allgemeine Einschätzung Es bestehen erhebliche Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.		
		Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen A. Bauleitplanung 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage		
		Landschaftsschutzgebiet: Die Planung liegt im Landschaftsschutzgebiet. Damit stehen der Planung derzeit rechtliche Hindernisse im Wege. Es ist daher im Verfahren zu klären, ob von den Verbotsvorschriften, eine Befreiung gewährt werden kann. Ansonsten ist die Bauleitplanung nicht zulässig.	Unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen wurde eine Befreiung von den Vorschriften des Landschaftsschutzgebietes vom Landratsamt Ravensburg in Aussicht gestellt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein entsprechender Antrag auf Befreiung beim Landratsamt eingereicht.	Kenntnisnahme
		Alternativenprüfung: Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist eine Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen zu treffen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind insbesondere auch die insoweit in „Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ (Standortalternativen) zu beschreiben und zu bewerten und dabei im Umweltbe-	In Abstimmung mit dem Landratsamt Ravensburg wurde eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Diese ist dem Umweltbericht (Kap. 8) zu entnehmen.	

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		richt darzulegen, ob alternative Flächen im Gemeindegebiet zur Anlagenerrichtung zur Verfügung stehen. Die Suche nach Standortalternativen ist insoweit obligatorisch. Eine Neuausweisung in der freien Landschaft ist deshalb möglichst zu vermeiden. Angesichts der zunehmenden Zahl von Ansiedlungswünschen derartiger Anlagen empfiehlt es sich ein entsprechendes städtebauliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten.		
		Plan: Bei der Festsetzung SO im Plan fehlt die allgemeine Zweckbestimmung „FF-PV-Anlage“. Bitte ergänzen. Wir empfehlen, alternativ die Darstellung als Fläche für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, PlanZV Nr. 7 EE ergänzt um die Abkürzung FF-PV für „Freiflächenphotovoltaikanlage“		Wird berücksichtigt
		2 Bedenken und Anregungen Wir bitten, den Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 zum BauGB aufzustellen.		Der Umweltbericht wird erarbeitet.
		B. Gewerbeaufsicht, Altlasten, Vermessung/Flurbereinigung, Landwirtschaft, Oberflächengewässer [X] keine Anregungen		Kenntnisnahme
		C. Bodenschutz Tel. 0751 85-4213 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung §§ 1a Abs. 2 u. 3, § 1 Abs.6 Nr. 7, § 2 Abs. 4, § 1 Abs. 7 BauGB (ergänzend nachrangig §§ 1, 4 und 7 BBodSchG und § 202 BauGB)		
		2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zustän-	Die Beschreibung, Bewertung und	

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>digkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Die Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes bei der Flächennutzungsplanung ist nur dann ausreichend möglich, wenn Art, Qualität, Funktionen und flächige Verteilung der Böden, Topographie und ihre Nutzung im Planungsgebiet, insbesondere der ausgewiesenen Flächen, und die Auswirkungen der Maßnahme auf die betroffenen Böden und die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bekannt sind.</p> <p>Eine ordnungsgemäße, sachgerechte Abwägung und erforderliche Gewichtung der Belange des Bodenschutzes ist durchzuführen.</p> <p>Für eine Abwägung sind alternative Standorte vorzuschlagen, darzustellen bzw. zu prüfen. Hier ist zu begründen warum dieser Standort und nicht andere Standorte ausgewählt wurde. Boden bzw. Bodenschutz sowie Bodenwertigkeiten sind bei der Planung und der Abwägung des Standortes sowie der Alternativstandorte zu berücksichtigen.</p>	<p>Prognose der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht in Kapitel 5.3 behandelt.</p> <p>In Absprache mit dem Landratsamt Ravensburg wurde eine Standortalternativenprüfung durchgeführt (Kap. 8 des Umweltberichts).</p>	
		<p>D. Forst Tel. 0751 85-6260 Im Wirkraum der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Waldflächen. Sofern potentielle Ausgleichsmaßnahmen nicht im Wald festgesetzt werden, sind forstliche Belange nicht berührt.</p>		Kenntnisnahme
		<p>E. Naturschutz Tel. 0751 85-4232 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Landschaftsschutzgebiet „Altshausen-Fleischwangen-Königsegg (Nr. 4.36.050)“ (LSG), § 26</p>	<p>Unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen wurde eine Befrei-</p>	

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>BNatSchG, § 3 LSG-Verordnung (VO) vom 15.03.2022 Die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung mit einer Fläche von ca. 2,2 ha auf Flst. Nr. 135, 139/9, 165/1 liegt im Landschaftsschutzgebiet „Altshausen-Fleischwangen-Königsegg (Nr. 4.36.050)“. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) stellt gegenüber einer gemeindlichen Satzung höherrangiges Recht dar. Gemäß § 4 der LSG-VO sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen. Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist es, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft sowie die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Schutzgüter des Naturhaushalts zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Eine Änderung von einer Fläche für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet in Unterwaldhausen „PV-Freiflächenanlage Oberwaldhausen“ läuft dem Schutzzweck zuwider und kann daher aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht befürwortet werden. Eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist nach derzeitigem Stand nicht möglich. Die Begründung hierfür im Einzelnen ist der Stellungnahme zum parallel in der Anhörung befindlichen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Oberwaldhausen“ zu entnehmen.</p>	<p>ung von den Vorschriften des Landschaftsschutzgebietes vom Landratsamt Ravensburg in Aussicht gestellt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein entsprechender Antrag auf Befreiung beim Landratsamt eingereicht.</p>	
		<p>F. Abwasser Tel. 0751 85-4156 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Reinigung der Modulflächen darf nur mit reinem Wasser erfolgen. • Sollten ölgekühlte Transformatoren zum Einsatz kommen, müssen diese mit einer Ölauffangwanne ausge- 	<p>Wird im Rahmen des Baugesuches abgearbeitet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		stattet werden.		
26.07.2020	IHK Bodensee-Oberschwaben	die IHK Ulm hat uns die Anhörung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Unterwaldhausen im GVV Altshausen weiter geleitet. Die Gemeinde Unterwaldhausen liegt im Landkreis Ravensburg und somit im IHK-Bezirk der IHK Bodensee-Oberschwaben. Wir teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen. Bitte senden Sie der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben in Zukunft zur Einholung unserer Stellungnahme bzw. im Rahmen der Beteiligung an Planungsverfahren alle Unterlagen bzw. einen Link zu den Unterlagen an bauleitplanung@weingarten.ihk.de		Kenntnisnahme
08.08.2022	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	von dem o.g. Vorhaben sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Zudem stehen dem geplanten Vorhaben die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) nicht entgegen. Allerdings liegt die Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Altshausen-Laubbach-Fleischwangen“. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer PV-Anlage im Landschaftsschutzgebiet obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde. Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Vorhaben ansonsten keine weiteren Anregungen und Bedenken vor.		Kenntnisnahme
26.08.2022	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geo-	A Allgemeine Angaben Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4.		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	logie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Abs. 1 BauGB zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen; Neuausweisung des geplanten Sonstigen Sondergebietes "PV-Freiflächenanlage Oberwaldhausen" der Gemeinde Unterwaldhausen; Gemarkung der Gemeinde Unterwaldhausen, Ortsteil Oberwaldhausen, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8022 Ostrach) Ihr Schreiben vom 25.07.2022 Anhörungsfrist 02.09.2022</p>		
		<p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>		
		<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p>		
		<p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>		
		<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massen-</p>		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		bewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.		
		<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 26.08.2022 (Az. 2511 // 22-03436) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Oberen Süßwassermolasse. Die anstehenden Gesteine können in Hanglage und bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen neigen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>		Kenntnisnahme
		<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewer-</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>tungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungsplänen, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>		
		<p>Mineralische Rohstoffe Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken.</p>		Kenntnisnahme
		<p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>		Kenntnisnahme
		<p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p>		Kenntnisnahme
		<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>		
22.08.2022	Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung Baden-Württemberg	<p>Unterwaldhausen“ im Gemeindeverwaltungsverband Altshausen liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Sofern keine Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen sind, ist eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen ebenfalls nicht gegeben.</p> <p>Sollten Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören. Vor diesem Hintergrund, sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.</p>		Kenntnisnahme
08.08.2022	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	<p>vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>		Kenntnisnahme
		2. Archäologische Denkmalpflege:		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>		
		<p>Bitte beachten Sie: Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.</p>		
09.09.2022	Regierungspräsidium Tübingen	<p>I. Belange der Raumordnung Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Altshausen-Laubbach-Fleischwangen“ liegt.</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>II. Belange der Landwirtschaft Durch die Planung werden ca. 2 ha besonders landbauwürdige Flächen (Ackerfläche, Vorrangflur II) der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Grundsätzlich wird die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangflur) für die Realisierung von Freiflächen-Solar-Anlagen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht kritisch gesehen, insbesondere wenn dies in Regionen erfolgt, in denen landwirtschaftliche Flächen aufgrund der günstigen agrarstrukturellen Voraussetzungen bereits knapp sind. Aufgrund des überdurchschnittlichen Tierbesatzes im Landkreis Ravensburg sollte aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht hier grundsätzlich eine Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen zur Energiegewinnung (Freiflächen-PV-Anlagen) nur sehr verhalten, und an die lokalen Verhältnisse angepasst, erfolgen. Hierbei sollten möglichst Flächen in Betracht gezogen werden, die aufgrund Bodengüte, Flächenzuschnitt und Hangneigung von vergleichsweise geringerer agrarstruktureller Bedeutung sind. Nach den vorliegenden Unterlagen zu urteilen, ist die Standortwahl ausschließlich durch die Flächenverfügbarkeit (Eigentum des Investors bzw. Betreibers) begründet, agrarstrukturelle Belange wurden bei der Standortwahl nicht berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der noch verhältnismäßig geringen Größe, und des in der Gemeinde Unterwaldhausen vergleichsweise geringen Tierbesatzes können hier aus regionalübergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen für die Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen zurückgestellt werden.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Grundsätzlich wird jedoch angeregt, bei der Standortwahl agrarstrukturelle Belange besser zu berücksichtigen, und vornehmlich Flächen von geringerer agrarstruktureller Bedeutung für die Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen in Betracht zu ziehen. Bei fehlender Eigentümerschaft könnte dies ggfs. über einen Flächentausch erfolgen.</p>		
		<p>III. Belange des Straßenbaus Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine Einwendungen gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung. Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen, sodass deren straßenrechtlichen Belange nicht sind.</p>		Kenntnisnahme
		<p>IV. Naturschutz Anhand der vorgelegten Unterlagen lässt sich momentan nicht beurteilen, ob die Belange der höheren Naturschutzbehörde betroffen sind, da insbesondere noch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung fehlt.</p>		
		<p>V. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p>		Kenntnisnahme
		<p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p>		Kenntnisnahme
		<p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>		Kenntnisnahme
27.07.2022	Deutsche Bahn AG	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunter-</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		nehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.		
18.08.2022	Handwerkskammer Ulm	die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.		Kenntnisnahme
03.08.2022	Netze BW GmbH	vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Da sich im Geltungsbereich der geplanten Änderung keine Anlagen, Kabel oder Freileitung der Netze BW GmbH befinden, haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen.		Kenntnisnahme
02.09.2022	Deutsche Telekom Technik GmbH	wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 15. Änderung des FNP Gemeinde Unterwaldhausen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden. Zu dem im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebiet werden wir im Zuge des jeweiligen Bau-		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>leitplanverfahrens detailliert Stellung nehmen. Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: <u>T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</u> Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen Sie sich bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: <u>https://www.telekom.de/bauherren</u></p>		
25.07.2022	Terranets bw GmbH	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: <u>www.bil-leitungsauskunft.de</u></p>		Kenntnisnahme
Beteiligung der Öffentlichkeit				
Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Entsprechende Planunterlagen haben in der Zeit vom 08.08.2022 bis einschließlich 08.09.2022 im Rathaus Unterwaldhausen während den Dienstzeiten ausgelegen. Es wurde nach § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Gegen die Unterlagen wurden keine Einwendungen oder Anregungen erhoben.</p>		Kenntnisnahme

Aufgestellt: 24.10.2022 / 07.03.2023

roland groß

Roland Groß